



Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 23. Februar 2008 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung
der 7. Änderungssatzung vom 9. Februar 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Das Studium bereitet die Studierenden auf die durch Internationalisierung geprägten Berufsfelder in Wirtschaft und Verwaltung, für die die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig sind, vor. ²Dazu gehören auch fachübergreifende Qualifikationen. ³Der Internationalisierung der Wirtschaft wird in besonderem Maße Rechnung getragen.
- (2) Die Absolventen/Absolventinnen sind in der Lage, in internationalen Unternehmen sowie in internationalen Organisationen das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.
- (3) Eine ausgewogene Vertiefung, überfachliche Fertigkeiten und Kompetenzen werden

durch die Wahl von Wahlpflicht- und Spezialisierungsmodulen erworben.

- (4) Wahlmöglichkeiten in den letzten beiden theoretischen Semestern (Specialisation Courses) erlauben es den Studierenden, das Studium entsprechend ihrer Neigung und beruflichen Zielsetzung zu gestalten.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ³Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.
- (2) ¹Das Studium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester und gliedert sich in einen ersten und zweiten Studienabschnitt. ²Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten vier Semester, die an der Hochschule Landshut zu absolvieren sind. ³Diese dienen der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung. ⁴Der zweite, darauf aufbauende Studienabschnitt (fünftes, sechstes und siebtes Semester) ist im nicht-deutschsprachigen Ausland zu absolvieren und gliedert sich in zwei theoretische Semester an einer nicht-deutschsprachigen Hochschule und ein praktisches Studiensemester. ⁵Der oder die Studierende wählt, in welchem Semester des zweiten Studienabschnitts das praktische Studiensemester absolviert wird.
- (3) ¹Studierende der Partnerhochschule müssen, um die Bachelorprüfung an der Hochschule Landshut zu bestehen, 210 ECTS-Punkte nachweisen, von denen mindestens 60 ECTS-Punkte gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule Landshut erworben worden sein müssen. ²Das Nähere regelt im Einzelnen für jede der Partnerhochschulen der Studien- und Prüfungsplan.
- (4) Die Partnerhochschule soll akkreditiert sein und in laufender Kooperation mit der Hochschule Landshut stehen; im Übrigen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4

Modularisierung, Module

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. .

- (3) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 5

Studien- und Prüfungsplan

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester;
 2. den Katalog der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule („Specialised Compulsory Elective Module“) mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module;
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 6

Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (IBB101), Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie (IBB110), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (IBB120) und Externes Rechnungswesen (IBB121) (siehe Anlage). Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Die Zulassung in den zweiten Studienabschnitt setzt das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Absatz 1 und der Module Statistik (IBB202), Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie (IBB211), Kosten- und Leistungsrechnung (IBB222) und Informationstechnologie (IBB230) (siehe Anlage) sowie den Erwerb von mindestens 105 ECTS-Punkten aus den Studienplansemestern eins bis vier voraus.
- (3) ¹Für die Zulassung zum Studium an den Partnerhochschulen gelten die Regelungen und Voraussetzungen dieser. ²Die Partnerhochschulen sind im Studien- und Prüfungsplan niedergelegt.
- (4) ¹Studierende, die ihr Studium an ausländischen Partnerhochschulen begonnen haben (incoming students), werden zum Studium an der Hochschule Landshut zugelassen, wenn Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden. ²Das Nähere zu den Zulassungsvoraussetzungen insbesondere die Anzahl der an der jeweiligen Heimathochschule erworbenen ECTS, deren Erwerb nachgewiesen werden muss, regelt der Studien- und Prüfungsplan im Einzelnen.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestanden Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Spezialisierungsmodule in Anspruch genommen werden.
- (2) Für Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters nicht die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden haben, besteht die Verpflichtung, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 8

Vorpraxis

¹Die Zulassung zum Studium setzt den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von mindestens 6 Wochen Dauer voraus. ²Können Studierende auf Grund nicht von ihnen zu vertretender Umstände diese Anforderung nicht erfüllen, entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das Praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Es umfasst eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 21 Wochen, die im nicht deutschsprachigen Raum zu absolvieren ist sowie die Teilnahme an einer praxisbegleitenden Lehrveranstaltung. ³Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung ergibt sich aus dem Studienplan, wenn diese an der Hochschule Landshut besucht wird, im Übrigen aus dem Studienplan der Partnerhochschule.
- (2) Das praktische Studiensemester ist mit Erfolg abgeleistet,
1. wenn die praktische Zeit im Betrieb im nicht-deutschsprachigen Ausland abgeleistet und durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie einem selbständig erstellten Praktikumsbericht nachgewiesen wird und
 2. der in der Studien- und Prüfungsordnung für die praxisbegleitende Lehrveranstaltung („practical seminar“) festgelegte Leistungsnachweis vollständig erbracht wurde oder
 3. wenn eine beantragte Befreiung von der Prüfungskommission genehmigt und der in der Studienordnung für die praxisbegleitende Lehrveranstaltung („practical seminar“) festgelegte Leistungsnachweis vollständig erbracht bzw. anerkannt wurde.

§ 10

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 11

Art der Prüfungsleistungen

¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer 60 bis 90 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis (LN) oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis (ELN) sein. ²Die Leistungsnachweise (LN und ELN) können aus einem schriftlichen Leistungsnachweis (Dauer 45 bis 60 Minuten), aus einem mündlichen Leistungsnachweis, aus einer/mehreren Studienarbeit(en), einer Projekt-

arbeit oder einer Kombination dieser vier vorgenannten Prüfungsleistungen bestehen. ³Wird ein Modul/Teilmodul ganz oder teilweise in einer Fremdsprache angeboten, ist auch die Prüfung ganz oder teilweise in dieser Fremdsprache abzulegen. ⁴Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

§ 12

Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) ¹Für die Bewertung der auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen werden Drittelnoten gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 und 3 RaPO verwendet; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Auf der Grundlage der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ³Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ⁴Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (3) Die Notenbildung für die an der Partnerhochschule absolvierten Semester wird durch diese festgelegt.
- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus den auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (5) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.

§ 13

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus dem Bereich der Internationalen Betriebswirtschaft anzuwenden.
- (2) ¹Wird die Bachelorarbeit an der Hochschule Landshut angefertigt, erfolgt die Ausgabe des Themas frühestens zu Beginn des fünften Semesters. ²Voraussetzung ist der Nachweis des Erwerbs von mindestens 120 ECTS-Punkten aus dem ersten Studienabschnitt. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens vier Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden und ist in englischer Sprache zu verfassen. ⁴Termine für die Ausgabe des Themas legt der Fakultätsrat fest; diese werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

- (3) Wird die Bachelorarbeit an einer Partnerhochschule angefertigt, gelten die Regelungen dieser.

§ 14

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“

verliehen.

§ 15

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 oder später aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben und im Wintersemester 2016/2017 oder später in das 5. Studienplansemester vorrücken, gelten für das 5., 6. und 7. Studienplansemester die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Ausgenommen hiervon ist § 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung; insoweit gelten die bisherigen Regelungen fort.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Erster Studienabschnitt: Erstes und zweites Semester:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
	Quantitative Methoden					
IBB101	Wirtschaftsmathematik ⁽¹⁾	SU,Ü ⁽²⁾	5	7	SchrP	60
IBB202	Statistik	SU,Ü ⁽²⁾	5	7	SchrP	60
	Volkswirtschaftslehre					
IBB110	Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie ⁽¹⁾	SU,Ü ⁽²⁾	4	5	SchrP	60
IBB211	Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie	SU,Ü ⁽²⁾	4	5	SchrP	60
IBB120	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre⁽¹⁾	SU,Ü ⁽²⁾	4	5	SchrP	60
	Rechnungswesen					
IBB121	Externes Rechnungswesen ⁽¹⁾		4	5	SchrP	60
IBB222	Kosten- und Leistungsrechnung	SU,Ü ⁽²⁾	4	5	SchrP	60
IBB230	Informationstechnologie⁽³⁾		6	7	SchrP	60
	IT I	SU	2	2		
	IT II	SU,Ü ⁽²⁾	2	2		
	IT III	SU	2	3		
IBB240	Wirtschaftsenglisch ⁽⁴⁾			8		
IBB250	Studium Generale ⁽⁵⁾			2		
IBB420	Foreign Business Language II (Teil 1) ⁽⁶⁾⁽⁷⁾			4		
	Summe		36⁽⁸⁾	60		

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 8 (2) RaPO besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (IBB101), Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie (IBB110), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (IBB120) und Externes Rechnungswesen (IBB121). Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.

(2) Übungen/Tutorien können zusätzlich angeboten werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(3) Der Prüfungsinhalt der Modulprüfung setzt sich aus den Lehrinhalten der dazugehörigen Teilmodule zusammen. Der Anteil der Teilmodule an der schriftlichen Prüfung wird entsprechend der Ihnen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet.

(4) Wirtschaftsenglisch ist aus dem Angebot der allgemeinen Fremdsprachenausbildung der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind Kurse im Umfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Prüfungsleistungen sind nach der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNICert[®] sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule Landshut zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.

(5) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium Generale der Hochschule Landshut (vorrangig gemäß den Angebotsmöglichkeiten aus dem nicht

deutschsprachigen Angebot) nach Freigabe der Fakultät Betriebswirtschaft oder aus dem „General Studies“-Angebot der Partnerhochschule zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. Sprachkurse, die im Rahmen des Moduls Wirtschaftsenglisch (IBB240) oder Foreign Business Language II (IBB420) belegt werden, dürfen nicht gewählt werden. Die Leistungsnachweise sind spätestens im 7. Studienplansemester zu erbringen.

- (6) Für Incoming-Students ist Deutsch als Fremdsprache zu belegen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.
- (7) Die zweite Fremdsprache ist aus dem Angebot der allgemeinen Fremdsprachenausbildung der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind Kurse im Umfang von 8 ECTS-Punkten in einer Fremdsprache zu absolvieren. Je nach gewählter Sprache können die Kurse über bis zu vier Semester belegt werden. Die Prüfungsleistungen sind nach der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNlcert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule Landshut zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.
- (8) Ohne Wirtschaftsenglisch (BB240), Studium Generale (IBB250) und Foreign Business Language II (IBB420).

Drittes und viertes Semester:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
	Principles of Business					
IBB301	Principles of Marketing and Sales	SU	4	5	SchrP	60
IBB302	Principles of Human Resource Management (HRM)	SU	4	5	ELN ⁽¹⁾	
IBB303	Principles of Operations and Logistics Management	SU	4	5	SchrP	60
IBB304	Principles of Finance and Investment	SU	4	5	schrP	60
IBB401	Principles of International Management	SU	4	5	ELN ⁽¹⁾	
IBB402	Principles of Organisation	SU	4	5	SchrP	60
IBB410	European Law	SU	4	5	SchrP	60
IBB420	Foreign Business Language II (Teil 2) ⁽²⁾⁽³⁾			4		
IBB440	Business Administration Seminar	SU	4	6	StA ⁽¹⁾	
	Compulsory Elective Modules ⁽⁴⁾					
IBB331	Specialised Compulsory Elective Module 1	SU	4	5	ELN ⁽¹⁾	
IBB332	Specialised Compulsory Elective Module 2	SU	4	5	ELN ⁽¹⁾	
IBB433	Specialised Compulsory Elective Module 3	SU	4	5	ELN ⁽¹⁾	
	Summe		44 ⁽⁵⁾	60		

(1) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(2) Für Incoming-Students ist Deutsch als Fremdsprache zu belegen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(3) Die zweite Fremdsprache ist aus dem Angebot der allgemeinen Fremdsprachenausbildung der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind Kurse im Umfang von 8 ECTS-Punkten in einer Fremdsprache zu absolvieren. Je nach gewählter Sprache können die Kurse über bis zu vier Semester belegt werden. Die Prüfungsleistungen sind nach der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNICert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule Landshut zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.

(4) Es sind drei Module zu wählen. Studierende mit der Hochschule Landshut als Heimathochschule müssen mit ihren fachbezogenen Wahlpflichtmodulen (Specialised Compulsory Elective Modules) mindestens zwei der folgenden drei Bereiche abdecken: „Recht“, „Steuern“ und/oder „Controlling“ (Management Accounting and Control). Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(5) Ohne Foreign Business Language II (IBB420).

2. Zweiter Studienabschnitt

Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und die Module Statistik (IBB202), Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie (IBB211), Kosten- und Leistungsrechnung (IBB222) und Informationstechnologie (IBB230) bestanden sowie mindestens 105 ECTS-Punkte aus den Studienplansemestern eins bis vier erworben hat.

Praktisches Studiensemester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		
			SWS	ECTS	Art	Dauer	Zulassungsvoraussetz.
	Internship Module						
IBB501	Practical seminar	SU	2	4	LN ⁽¹⁾		
IBB502	International Internship	Pr		26			
	Summe			30			

(1) Die Grundlage für die Erbringung des Leistungsnachweises wird am Ende des 4. Studienplansemesters angeboten. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

Theoretisches Studienjahr:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV ⁽²⁾	Insgesamt		Prüfung ⁽⁴⁾		
			SWS ⁽³⁾	ECTS	Art	Dauer	Zulassungsvoraussetz.
IBB700	Business Administration Module (Advanced level)⁽¹⁾						
	Financial Management						
	Strategic Management						
	International Management						
	Specialisation Courses						
	General Studies⁽⁵⁾						
	Bachelor Thesis⁽⁶⁾						
	Summe			60			

(1) Die Bezeichnungen der einzelnen Module/Lehrveranstaltungen, die an den Partnerhochschulen zu belegen sind, sind im Studien- und Prüfungsplan geregelt.

(2) Die Art der Lehrveranstaltung legt die betreuende Hochschule fest.

(3) Die Semesterwochenstunden legt die betreuende Hochschule fest (SWS inklusive student managed learning).

(4) Die Art und Dauer der Prüfungen wird von der betreuenden Hochschule festgelegt.

(5) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium Generale der Hochschule Landshut (vorrangig gemäß den Angebotsmöglichkeiten aus dem nicht

deutschsprachigen Angebot) nach Freigabe der Fakultät Betriebswirtschaft oder aus dem „General Studies“-Angebot der Partnerhochschule zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. Sprachkurse, die im Rahmen des Moduls Wirtschaftsenglisch (IBB240) oder Foreign Business Language II (IBB420) belegt werden, dürfen nicht gewählt werden. Die Leistungsnachweise sind spätestens im 7. Studienplansemester zu erbringen.

- (6) Wird die Bachelorarbeit (Bachelor Thesis) an der Hochschule Landshut angefertigt, werden für diese 12 ECTS-Punkte vergeben.

Erläuterungen der Abkürzungen:

ECTS	= „ECTS-Punkte“ entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System
ELN	= endnotenbildender Leistungsnachweis
LN	= Leistungsnachweis; nicht endnotenbildend
LV	= Lehrveranstaltung
Pr	= Praktikum
S	= Seminar
SchrP	= schriftliche Prüfung
Sem.	= Semester
StA	= Studienarbeit
SU	= Seminaristischer Unterricht
Ü	= Übung/ Tutorium